

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunst

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst hat am 12.07.2022 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunst beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Ziele des Studiengangs	2
§ 6 Gliederung und Sprache des Studiums	3
§ 7 Wahlbereich	3
§ 8 Abschlussmodul	4
§ 9 Modulprüfungen und Studienleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote	5
§ 11 Studienberatung und Vorgaben zum Studienverlauf.....	6
§ 12 Zusatzmodule und Platzvergabe	7
§ 13 Nachteilsausgleich.....	7
§ 14 Veröffentlichungen des Fachbereichs.....	7
§ 15 Inkrafttreten	8

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien-und Prüfungsordnung regelt die Inhalte und Qualifikationsziele sowie den Aufbau und die Prüfungen des Bachelorstudiengangs Kunst. Sie gilt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „Allg. Best.“).

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Kunst verleiht die HfG den akademischen Grad „Bachelor of Fine Arts“ (B. F. A).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang Kunst hat eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.
- (2) Das Studienprogramm umfasst 240 Credit Points (CP).
- (3) Der Bachelorstudiengang Kunst kann nach den Vorgaben des Landesrechts auf Antrag im informellen Teilzeitstudium studiert werden. Alles Weitere regelt die Immatrikulationssatzung der HfG.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziele des Studiengangs

Ziel des Bachelorstudiengangs Kunst ist es, für ein professionelles Arbeiten in künstlerischen/gestalterischen Berufsfeldern Künstler_innen und Gestalter_innen auszubilden, die vor dem Hintergrund einer gleichermaßen historisch überlieferten wie zunehmend intermedial und transkulturell geprägten Kunst- und Kulturlandschaft den Anforderungen sich entwickelnder Berufsbilder gewachsen sind und befähigt werden, durch eigene Kompetenzen neue Impulse zu entwickeln.

Im Bachelorstudiengang Kunst erwerben die Studierenden die Fähigkeit, sowohl künstlerisch/gestalterisch als auch organisatorisch und technisch zu arbeiten. Sie erforschen und erproben künstlerische/gestalterische Formate und Inhalte in allen künstlerischen/gestalterischen Lehrgebieten und erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in den auf Kunst und Gestaltung bezogenen Theoriefächern des Fachbereichs Kunst. Hierbei wird auf das Prozessuale, das Interdisziplinäre und die Wechselwirkungen von theoretisch-wissenschaftlicher Reflexion und künstlerischer/gestalterischer Praxis Wert gelegt. Ebenfalls sind Sozialkompetenzen der Studierenden basale Elemente der angestrebten Persönlichkeitsentwicklung. Das Studium qualifiziert die Studierenden zur Entwicklung eigener Positionen und Ansätze und zur Umsetzung künstlerischer/gestalterischer Projekte. Das Studium ist sowohl anwendungsorientiert als auch frei im Hinblick auf künstlerisches/gestalterisches Arbeiten und bietet Raum für Ausprägungen eigenständiger Positionen.

§ 6 Gliederung und Sprache des Studiums

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Kunst werden im Rahmen von Modulen angeboten. Eine Übersicht hierzu gibt der Studienverlaufsplan (Anlage 1). Näheres zu Studieninhalten und Prüfungen regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 2). Das Studium findet überwiegend in Projekten statt.
- (2) Der Studiengang inklusive der Prüfungen wird in deutscher Sprache durchgeführt. Im Einvernehmen aller Beteiligten können einzelne Lehrangebote und Prüfungen auf Englisch durchgeführt werden.

§ 7 Wahlbereich

- (1) In den Modulen „Wahlbereich“ können die Studierenden im Rahmen der in den Modulen beschriebenen Vorgaben die Lehrveranstaltungen frei wählen. Ziel hierbei ist die Vertiefung des eigenen künstlerischen/gestalterischen Profils und die Erweiterung der Kompetenzfelder, entsprechend den persönlichen Interessen.
- (2) Die hierfür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen sowie die hierbei zu erwerbenden CP werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn an geeigneter Stelle bekanntgegeben.

- (3) Im Wahlbereich können ferner zur Erreichung der Kompetenzziele auch Lehrangebote des anderen Fachbereichs sowie anderer Hochschulen im In- und Ausland besucht werden („Freies Studium“). Außerdem können im Wahlbereich interdisziplinäre, extracurriculare und außerhochschulische Veranstaltungen eingebracht werden. In diesem Fall müssen die Studierenden vor Antritt des entsprechenden Moduls ihre Auflistung der vorgesehenen Veranstaltungen mit dem Prüfungsausschuss abstimmen. Die CP-Vergabe für das Freie Studium im Wahlbereich richtet sich nach einem auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlichten CP-Katalog.

§ 8 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul beinhaltet die Konzeption, Umsetzung und Präsentation eines anspruchsvollen, komplexen, eigenständigen, künstlerischen/gestalterischen Projekts innerhalb eines festgelegten Rahmens. Das hierfür gewählte Kunst/Gestaltung-Seminar muss bei einer Professorin/einem Professor stattfinden, bei der/dem die Studierenden im Studienverlauf bereits mindestens ein Kunst/Gestaltung-Seminar besucht haben und der/die seit mindestens zwei Semestern an der HfG lehrt. Von dieser Voraussetzung für die Betreuung kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen. Diese Person ist Betreuer_in der Abschlussarbeit und nimmt die Erstbenotung vor. Eine zusätzliche Betreuung durch Lehrende im Bereich Theorie und/oder Praxis und/oder aus dem FB Design ist möglich. Im Falle einer Mitbetreuung wird die Erstnote in Absprache mit den mitbetreuenden Lehrenden getroffen.
- (2) Das Abschlussprojekt kann als Team- oder Gruppenarbeit gemäß Allg. Best. §21, Abs. 3 erstellt werden. Entsteht ein Abschlussprojekt in hochschulinterner und/oder hochschulexterner Kollaboration, sind die Rahmenbedingungen dafür bis zur Anmeldung mit den Prüfer_innen und dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- 3) Die Zweitbewertung der Abschlussarbeit wird von einer Prüfungskommission vorgenommen, die sich aus allen Lehrenden zusammensetzt, die im jeweiligen Semester Abschlussarbeiten gemäß Abs. 1, Satz 3 und 4 betreuen (Kollegialprüfung).
- (4) Für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Nachweis von mindestens 210 CP erforderlich, einschließlich aller PRAXIS-Module.

- (5) Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des Präsentationstermins und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es benennt das Thema der Abschlussarbeit sowie die Namen der Erst- und ggf. Zweitbetreuung mit dem jeweiligen Lehrgebiet.

§ 9 Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Die Anmeldung zu Modulprüfungen der Theorie (Module THEORIE 1-3) erfolgt bei dem/der Lehrenden und in der Regel durch Antritt der Klausur bzw. Ausgabe des Themas der schriftlichen Arbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul KUNST/GESTALTUNG 2 (Orientierungsprojekt) und zur Bachelorarbeit erfolgt mit der Festlegung des Projekts beim Prüfungsausschuss und ist zweimal pro Jahr möglich. Die genauen Daten werden auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen Studierende immatrikuliert sein.
- (3) Für Wiederholungen von Modulprüfungen und Studienleistungen gilt §19 der Allg. Best.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----|-------------------|---|
| 1 = | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt |
| 5 = | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang Kunst errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die folgendermaßen gewichtet werden:

Modul THEORIE 1	5 %
Modul THEORIE 2	5 %
Modul THEORIE 3	5 %
Modul KUNST/GESTALTUNG 2 (Orientierungsprojekt)	25 %
Modul BACHELORARBEIT	60 %

§ 11 Studienberatung und Vorgaben zum Studienverlauf

- (1) Zu Beginn des Studiums findet eine Orientierungsveranstaltung statt.
Die Professor_innen beraten im Rahmen ihrer Sprechstunden kontinuierlich über Anlage und Durchführung des Studiums. Zusätzlich beraten alle Lehrenden zu den Inhalten ihrer Lehre. In der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses steht ferner eine Beratung in studienadministrativen Fragen zur Verfügung.
- (2) Gemäß §7 der Allg. Best. wird das Studienangebot so geplant, dass bei einem Studium in Vollzeit und Regelstudienzeit 30 CP pro Semester vergeben werden.
- (3) Studierende müssen mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester besuchen.
- (4) Studierende, die zwei Semester in Folge keine Lehrveranstaltung besucht haben, müssen im nächsten Semester an einer Studienfachberatung durch den Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person teilnehmen.
- (5) Studierende, die in den zwei darauffolgenden Semestern ohne Anzeige von Gründen erneut keine Lehrveranstaltungen besucht haben, können exmatrikuliert werden.
- (6) Sowohl für die Feststellung von Studienverzögerung nach (4) als auch (5) ist §18 der Allg. Best. zum Nachteilsausgleich zu berücksichtigen.

- (7) Geben Studierende in der Studienfachberatung Gründe für die Verzögerung gemäß (4) oder (5) an, die nicht vom Nachteilsausgleich erfasst werden, kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine Fristverlängerung gewähren.

§ 12 Zusatzmodule und Platzvergabe

- (1) Studierende können nach Maßgabe freier Plätze zusätzliche Veranstaltungen/Module besuchen („Überlaufkonto“). Diese können auf einer Leistungsübersicht ausgewiesen werden. Beim parallelen Besuch alternativer Veranstaltungen/Module legen die Studierenden zu Semesterbeginn, verbunden mit der Anmeldung zu den beiden Lehrveranstaltungen, fest, was im Curriculum, was im Überlaufkonto verbucht werden soll.
- (2) Im Verzeichnis können für den Zugang zu einzelnen Veranstaltungen mit beschränkten (Arbeits-)Plätzen Regelungen getroffen werden. Studierende, die sich durch den Kurs im entsprechenden Lehrgebiet spezialisieren wollen und evtl. eine Abschlussarbeit darin anstreben, können vorrangig zugelassen werden.

§ 13 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich findet §18 der Allg. Best. Anwendung.

§ 14 Veröffentlichungen des Fachbereichs

Der Fachbereich Kunst hat das Recht, über Studien- und Abschlussarbeiten die Öffentlichkeit in geeigneter Form (z. B. Ausstellungen, Publikationen – auch in elektronischer Form) zu informieren. Die Verwertungsrechte der Studierenden bleiben davon unberührt.

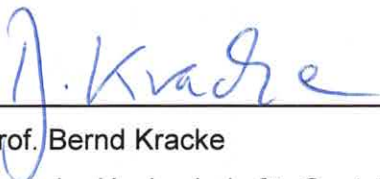
§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien-und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der HfG in Kraft und gilt für Studierende, die beginnend zum Wintersemester 2022/23 ihr Bachelorstudium aufnehmen.

Offenbach am Main, den 07.03.2022



gez. Prof. Alexander Oppermann
Dekan des Fachbereichs Kunst
der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main



gez. Prof. Bernd Kracke
Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen